

Ausgewählte Rechtsfragen zum Streik

10. Wiener Arbeitsrechtsforum28. November 2024

Rudolf Mosler

Gliederung



- 1. Das Streikrecht und seine Grenzen
- 2. Streik und Kollektivvertrag
- 3. Streik und Betriebsverfassung
- 4. Streikrecht der Kammern?
- 5. Öffentlicher Dienst
- 6. Entgelterhöhung und Prämien zur Streikverhinderung
- 7. Fazit

Das Streikrecht und seine Grenzen



- Kein explizites Streikrecht in Österreich
- Kaum Rechtsprechung
- "Streikfreiheit" und Neutralität des Staates
- ❖Trennungsthese überholt:
 - Geänderte Rechtsprechung des EGMR zu Art 11 EMRK
 - > Ausdrückliches Streikrecht in Art 28 GRC
 - Geschützt sind Gewerkschaften und Streikteilnehmer:innen
 - > Entlassung wegen Teilnahme an rechtmäßigem Streik ungerechtfertigt





Grenzen:

- Sittenwidrige Streiks, zB Vernichtungsarbeitskampf
- ❖Geplanter Einsatz strafrechtswidriger Begleitmaßnahmen
- Verstöße gegen kollektivvertragliche und betriebsverfassungsrechtliche Arbeitskampfverbote
- ❖ Politische Streiks
- Streiks in der Daseinsvorsorge





- ➤ Keine Beschränkung auf kollektivvertraglich regelbare Ziele
- ➤ Nicht gewerkschaftliche ("wilde") Streiks zulässig
- > Beschränkung des Streikrechts durch Grundrechte anderer Personen
- ➤ Spannungsverhältnis zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Verhältnismäßigkeitsprinzip?

Ultima-Ratio-Prinzip?

Streik und Kollektivvertrag



- "Friedenspflicht" lässt sich weder aus dem ArbVG noch aus dem Wesen des KollV ableiten
- Arbeitskampfverbot als vermuteter Wille der KollV-Parteien
- Grundrechtsverzicht ist im Zweifel eng auszulegen:
 - ➤ Bezieht sich nur auf vereinbarte Inhalte
 - ➤ Erfasst nur die KollV-Parteien und nicht die AN
 - ➤ Einwirkungspflicht auf die Mitglieder?
 - ➤ Geltungsdauer bis zur üblichen Aufnahme von Verhandlungen

Streik und Betriebsverfassung



- ➤ Belegschaft ist keine Koalition iSd Art 11 EMRK
- > Keine Friedenspflicht, aber wohl Streikverbot:
 - > BR-Mitglieder dürfen (nur) in dieser Funktion keinen Streik organisieren
 - Kein Einsatz von Sachmitteln des Bl und Mitteln aus dem BR-Fonds
 - Kein Streikbeschluss in einer Betriebsversammlung nach ArbVG
 - Information über gewerkschaftliche Streiks zulässig
 - Kein Streik um Erweiterung betriebsverfassungsrechtlicher Befugnisse
 - ➤ Keine Einwirkungspflicht auf die Belegschaft
 - Gewerkschaftlicher Streik auch dann zulässig, wenn Befugnisse des BR betroffen sind



Streikrecht der Kammern?

- Kammern sind keine Koalitionen, daher kein Streikrecht nach Art 11 EMRK (und nach Art 28 GRC?)
- > Körperschaften öffentlichen Rechts, Teil der staatlichen Verwaltung
- Pflichtmitgliedschaft, kein Austrittsrecht
- Ergibt sich Streikrecht implizit aus KollV-Fähigkeit?
- Streikrecht der Arbeiterkammern nach § 4 Abs 1 AKG allenfalls bei Abschluss von KollV
- ➤ Gegen Streikrecht der Ärztekammern spricht fehlende gesetzliche Ermächtigung und möglicher Zwang zur Streikteilnahme

Öffentlicher Dienst



- ➤ In Deutschland wird Streikverbot für Beamte aus Wesen des Berufsbeamtentums abgeleitet
- > EGMR: nicht im Widerspruch zu Art 11 EMRK
- ➤ In Österreich Streikrecht für Vertragsbedienstete und Beamte grds anerkannt, obwohl Arbeits- und Entgeltbedingungen gesetzlich geregelt werden
- ➤ Gesetzliches Streikverbot im Bereich der Hoheitsverwaltung uU mit Art 11 Abs 2 EMRK vereinbar

Entgelterhöhung und Prämien zur Streikverhinderung



- Wird Streikforderung bei betrieblichem Streik erfüllt, fällt der Streikgrund weg
- Erfüllt einzelner AG Streikforderung bei einem kollv Streik, ist Weiterführung des Streiks zulässig
- > Betriebliche Streikbruchprämie eher unzulässig

Fazit



- Gravierende Folgen der Änderung der Rsp des EGMR, insb Trennungsthese nicht mehr aktuell
- Verhältnis Streikrecht und unternehmerische Freiheiten noch nicht hinreichend geklärt
- > EUGH-E Viking und Laval überholt
- Grenzen des Streiks in der Daseinsvorsorge?
- > Trotz offener Fragen mE kein Bedarf an gesetzlicher Regelung



VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE!!